

64. Können bei Verfolgung eines auf Nichtigkeit eines Werkvertrags gestützten, auf Wertersatz für das gelieferte Werk nach § 818 Abs. 2 BGB. gerichteten Bereicherungsanspruchs des Unternehmers wertmindernde Umstände berücksichtigt werden, die durch eine verfehlte Planung des Bestellers verursacht sind?

BGB. § 818.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. Mai 1935 i. S. E. N. NG. (Bek.) w. R. R. NG. (Rf.). VII 400/34.

I. Landgericht Lübingen.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Die Klägerin hat auf Bestellung der Beklagten nach deren Plänen Arbeiten zur Herstellung eines Wasserkraftwerks ausgeführt. Der Werkvertrag ist für nichtig erklärt worden, weil das Preisangebot der Klägerin auf einem der Beklagten verschwiegenen Schutzabkommen mit Wettbewerbern beruhte. Die Klägerin hat den Werklohn unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung gefordert und bis auf eine jetzt noch streitige Spitze auch erhalten. Nach Erledigung der übrigen Streitpunkte blieb noch ein Betrag von 14546,70 RM. streitig, in dessen Höhe die Beklagte sich zur Begleichung der von der Klägerin verfolgten Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht für verpflichtet hält, weil ihr infolge verschiedener Umstände das von der Klägerin hergestellte Werk zu Nachbesserungen und sonstigen Aufwendungen Anlaß gegeben habe und ihre Bereicherung daher nicht den von der Klägerin behaupteten Betrag darstelle. Das Berufungsgericht hat dem Anspruch der Klägerin wegen 14396,70 RM. samt Zinsen stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils im Umfang ihrer Verurteilung und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz aus folgenden

Gründen:

Nach dem Inhalt der Revisionsbegründung kommt nur noch derjenige Betrag in Frage, den die Beklagte von dem Bereicherungsanspruch der Klägerin wegen Zerstörungen des Uferbetons kürzen zu können glaubt. Es handelt sich um solche namentlich infolge Hochwassers eingetretene Zerstörungen unmittelbar unterhalb des Wehres und am Unterkanal unmittelbar hinter dem Kraftwerk. Die

Beklagte führt diese auf unsachgemäße Arbeit der Klägerin zurück. Sie meint weiter, daß auch abgesehen hiervon die ihr durch ihre Beseitigung erwachsenen Aufwendungen den Wert der Werkleistung der Klägerin für sie und damit ihre Bereicherung gemindert hätten. Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß die Ufer Schäden nicht auf mangelhafter oder vertragswidriger Ausführung der Arbeiten der Klägerin beruhten, die den Wert der Anlage von vornherein gemindert hätte, und erachtet auch den Abzug der Beklagten nicht aus dem Gesichtspunkt des Wegfalls der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB.) für begründet, weil die Schäden erst nach Rechtshängigkeit des Klagenanspruchs eingetreten seien.

Mit ihrer Revision weist die Beklagte darauf hin, daß der Berufungsrichter zu Unrecht auf die Frage Gewicht lege, ob die Klägerin die Schäden zu vertreten habe, daß es sich vielmehr, namentlich angesichts der von der Klägerin selbst geltend gemachten, von der Beklagten aus Ersparnisgründen gewünschten möglichst billigen und einfachen Art der Uferbefestigung, um eine den Wert der Gesamtanlage von vornherein mindernde Ausführung des Werkes handle. Für deren zur Feststellung der Bereicherung der Beklagten vorzunehmende Beurteilung sei der mehr oder minder zufällige Zeitpunkt des Eintritts der späteren Zerstörungen ohne Bedeutung, so daß der Wegfall einer ursprünglich gegebenen Bereicherung überhaupt nicht in Betracht komme. Wichtig ist hieran zunächst, daß die vom Berufungsgericht erörterte Frage des durch die Ufer Schäden bedingten Wegfalls der ursprünglichen, in der Lieferung der Wasserkraftanlage begründeten Bereicherung der Beklagten für die Entscheidung des Streitfalls — auch unabhängig von der Rechtshängigkeit des Bereicherungsanspruchs — keine Rolle spielt. Denn die unzureichende Beschaffenheit der Uferbefestigung war ein dem Werk von vornherein anhaftender Mangel, dessen zeitliches Zutreten rechtlich ohne Bedeutung ist. Das angefochtene Urteil geht weiterhin — offenbar im Anschluß an falsche, den Tatbestand unter vertraglichen Gesichtspunkten betrachtende Gedankengänge des Sachverständigen — insofern bei seiner Entscheidung von grundsätzlich rechtsirrigen Erwägungen aus, als es die Frage, ob durch die von der Beklagten selbst gewünschte besonders billige Ausführung der Uferbefestigung der Wert der Gesamtanlage vermindert worden ist, für unerheblich erklärt und die Tatsache, daß die Klägerin das Werk vertragsgemäß

ausgeführt hat, genügen läßt, ihr ohne Rücksicht auf eine etwaige Wertminderung der Gesamtanlage die vollen Gestehungskosten für ihre Arbeiten zuzusprechen. Dabei wird übersehen, daß der Klagenanspruch in Folge der festgestellten Nichtigkeit des Werkvertrags eben auf die Vertragsgrundlage nicht gestützt werden kann, vielmehr allein auf der Bereicherung der Beklagten beruht, für deren Feststellung aber bei Unmöglichkeit der Herausgabe des Erlangten nach § 818 Abs. 2 BGB. der Wert der empfangenen Leistung im Sinne des wirklichen Werts als des gemeinen Verkehrswerts (RGKKomm. z. BGB. § 818 Anm. 6) maßgebend ist, Erwägungen auf Grund des Inhalts der vertraglichen Parteiberebungen aber auszuschneiden haben. Persönliche Umstände spielen bei der aus rein gegenständlichen Tatsachen zu beurteilenden Frage der Bereicherung an und für sich keine Rolle. Es kommt daher nicht darauf an, daß die Beklagte selbst die Art der Uferbefestigung veranlaßt hat, sondern wesentlich ist nur, um wieviel durch die Art der Uferbefestigung der Gesamtwert der von der Klägerin erstellten Leistung bei ihrer Ablieferung als gemindert anzusehen war. Dieser Mindertwert ist nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Betrage der zur Beseitigung der Mängel erforderlich gewordenen Aufwendungen, sondern muß — gegebenenfalls unter Zuziehung neuer Sachverständiger — durch den Vergleich mit dem Wert einer fehlerfreien Gesamtanlage ermittelt werden.

An diesem Ergebnis vermögen auch Erwägungen auf Grund von § 242 BGB. in dem Sinne, daß angesichts der von der Beklagten selbst aufgestellten Planung die Aufbürdung ihrer nachteiligen Folgen auf die Klägerin gegen Treu und Glauben verstoße — obwohl solche Erwägungen auch bei Bereicherungsansprüchen nicht grundsätzlich auszuschließen sein würden —, um deswillen nichts zu ändern, weil der Beklagten bei der verfehlten Planung höchstens Fahrlässigkeit zur Last siele, die Klägerin aber durch arglistige Täuschung über das geschlossene Schutzabkommen selbst die Unsechtbarkeit des Werkvertrags herbeigeführt hat und danach, obwohl sie bei Rechtswirksamkeit des Vertrags volle Bezahlung trotz der Mängel des Werks zu beanspruchen gehabt hätte, nicht der Beklagten die Verletzung von Treu und Glauben entgegenhalten kann, wenn diese sich gegenüber der Bereicherungsklage auf den tatsächlichen Zustand des Werkes beruft.